

## MAßNAHME M.4.1

### Investive und nicht investive Maßnahmen zum Landtourismus

Antragsteller	Minimaler Fördersatz	Maximaler Fördersatz	Minimaler Zuschuss	Maximaler Zuschuss
Körperschaften öffentlichen Rechts	40%	70%	5.000 EUR	250.000 EUR
Vereine und Stiftungen	50%	90%	5.000 EUR	150.000 EUR
Unternehmen	50%	50%	5.000 EUR	200.000 EUR

#### Zuschläge zum minimalen Fördersatz um jeweils 10 Prozentpunkte sind möglich bei Erfüllung nachfolgender Kriterien

- Gemeinnütziger Antragsteller
- Zertifizierte familienfreundliche Orte und Einrichtungen
- Belebung bzw. Sanierung eines Denkmals
- Abbau von Barrieren bzw. Berücksichtigung von Belangen gehandicapter Menschen
- Digitale Erfassung (QR-Code, outdooractive, Homepage o.ä.)
- Zusammenarbeit des Antragstellers mit mindestens einem weiteren Partner
- Schaffung von Arbeitsplätzen (mind. 0,5 VZÄ)
- Zuordnung zum Fokusthema
- Beitrag zu mindestens 2 UN-Nachhaltigkeitszielen
- Vorhaben ist Bestandteil eines Komplexvorhabens

#### Hinweis

- Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.
- Mehrsprachigkeit (deutsch, englisch, tschechisch) bei Informationsmaterialien ist grundsätzlich Bedingung.
- Der maximale Zuschuss bei nicht investiven Vorhaben ist auf 150.000 EUR begrenzt.

#### Beschreibung der Förderinhalte dieser Maßnahme

- Investive Maßnahmen zur Komplettierung der touristischen Infrastruktur (Loipen, Wander- und Reitwege, Radwege, Lückenschlüsse)
- Investive Maßnahmen an touristisch genutzten Gebäuden und deren Erschließungsflächen
- Leit- und Informationssysteme zur Besucherlenkung
- Teilnahmen an überregionalen Veranstaltungen und Events
- Touristische Zertifizierungen auf Destinationsebene
- Touristische Studien, Konzepte, Projektmanagement im Sinne der einmaligen Anschubfinanzierung
- Nicht investive Maßnahmen zur Digitalisierung
- LEADER-Kooperationsvorhaben

#### Maßnahmebezogene Ausschlusskriterien

- keine